Gemeinde Willstätt

Benutzungsordnung für die Turn- und Sporthallen sowie die Vereinsräume der Gemeinde Willstätt

Präambel

Zur Förderung des Schulsports und der Vereinsarbeit stellt die Gemeinde Willstätt den Schulen und den Vereinen sowie sonstigen örtlichen Organisationen einschließlich Kirchen ihre Turn- und Sporthallen und öffentlichen Räume zur Verfügung. Soweit Kapazitäten frei sind, können diese Räume auch an Privatpersonen oder Firmen aus Willstätt vermietet werden.

Diese Benutzungsordnung regelt die Grundsätze , zu denen die Turn- und Sporthallen und Vereinsräume vergeben werden. In einer gesonderten Entgeltordnung wird festgelegt, welche Entgelte und Kostenersätze zu leisten sind.

Benutzungsordnung

I.
Benutzung für das Schulturnen und den Übungsbetrieb der Vereine

§ 1

Überlassung

Die Turn- und Sporthallen stehen in erster Linie dem Schulsport während der Schulstunden zur Verfügung.
Den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde, insbesondere der Hausmeister, ist Folge zu leisten.

§ 2

Besondere Bestimmungen über die sportliche Benutzung außerhalb des Schulturnens

Soweit die Turn- und Sporthallen nicht für Schulzwecke benötigt werden, werden sie den sporttreibenden Vereinen, in erster Linie den ortsansässigen Vereinen sowie sporttreibenden Vereinigungen (im folgenden "Vereine" genannt), überlassen.

Die regelmäßige Benutzung für Übungszwecke wird durch die Gemeindeverwaltung bzw. durch den Ortsvorsteher festgelegt.

Die Genehmigung zur Benutzung wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt. Wenn es sich ergibt, daß die Halle für andere Zwecke dringend benötigt wird, kann die Gemeindeverwaltung oder der Ortsvorsteher im Einzelfall in einem angemessenen Zeitraum die zugesagte Benutzung aussetzen.

Den Vereinen werden die Turn- und Sporthallen grundsätzlich entsprechend den Festlegungen im Belegungsplan für Übungszwecke zur Verfügung gestellt. Die darin festgelegten Zeiten dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde geändert werden.

Übungsstunden müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Die Hallen sind spätestens um 22.30 Uhr zu verlassen.

Während des Übungsbetriebes und danach ist die Benutzung der Küchen und ihrer Einrichtungen untersagt.

§ 3

Benutzung der Hallen und der Geräte

Hallen und Geräte sind stets in geordnetem Zustand zu erhalten und so schonend wie möglich zu behandeln. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister mitzuteilen. Soweit bewegliche Trennwände in der Halle sind, dürfen diese nur durch den Hausmeister oder den dafür eingewiesenen Übungsleiter bedient werden.

Der unbedeckte Hallenboden und die Sportgeräte dürfen nur mit sauberen, gereinigten Turnschuhen mit hellen Sohlen benutzt werden. Stollen-, Noppen-, und Spikeschuhe sind verboten. Die Turnschuhe dürfen erst beim Umkleiden angezogen und vorher nicht als Straßenschuhe benutzt werden. Der/die Übungsleiter/in hat der Einhaltung dieser Bestimmung sein/ihr besonderes Augenmerk zu schenken.

Die in den Turn- und Sporthallen vorhandenen Geräte werden mit der Halle zur Benutzung überlassen. Der/die Übungsleiter/in hat sich vor, soweit erforderlich während, sowie nach den Übungsstunden zu überzeugen, daß die Geräte vollzählig und gebrauchsfähig sind. Nach Gebrauch sind die Geräte wieder an den für sie bestimmten Ort zu bringen.

Die Matten dürfen nicht geschleift, sondern müssen getragen werden. Der Transport der Barren, Böcke, Pferde, Sprungtische und sonstigen Geräte darf nur mit den entsprechend angebrachten Transportmitteln geschehen.

Der Trainingsbetrieb der Vereine ist so rechtzeitig zu beenden, daß die Sporthalle bis zum Ende der jeweils festgesetzten Benutzungsdauer geräumt ist.

Der Hausmeister hat im Rahmen der abgeschlossenen Vereinbarungen ein Weisungsrecht gegenüber allen Hallenbenutzern. Bei Nichtbeachtung seiner Anordnungen ist er befugt, die Übungsstunden der Sportvereine abzubrechen und die Benutzer zur Räumung der Sporthalle zu veranlassen.

Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 4

Aufsicht

Die Turn- und Sporthallen dürfen nur betreten werden, wenn eine Lehrkraft oder ein Übungsleiter als verantwortliche Aufsichtsperson anwesend ist. Die Aufsichtsperson soll die Halle zuletzt verlassen. Er/sie ist verpflichtet, die Fenster und Türen zu verschließen.

Die Aufsichtsperson ist für Ruhe und Ordnung in der Halle verantwortlich.

Lautsprecher, Heizung und Lüftung der Halle dürfen nur vom Hausmeister oder von diesem beauftragte Personen bedient werden. In den Nebenräumen ist die Beleuchtung stets abzuschalten, wenn sie nicht mehr benötigt wird. Die Beheizung der Sport- und Mehrzweckhallen erfolgt nach den Richtlinien des Städtetages.

§ 5

Ordnungsvorschriften

Die Benutzer haben sich möglichst ruhig zu verhalten.

Ausdrücklich untersagt ist:

unnötigen die Nachbarschaft störenden Lärm zu verursachen;
Hunde und andere Tiere mitzubringen;
Papier oder sonstigen Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter abzulegen;
Kugel- oder Steinstoßen in der Halle durchzufuhren;
in der Halle sowie in sämtlichen Nebenräumen zu rauchen;
in der Halle Alkohol zu genießen;
sich, außer zum Aus- und Ankleiden, in den Umkleideräumen aufzuhalten;
Fahrräder oder Mopeds in der Halle oder den Nebenräumen abzustellen bzw. an den Hauswänden anzulehnen;
an den Wänden der Halle und an den Außenwänden Anschläge anzubringen.

§ 6

Haftung

Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie schuldhaft an oder in der Halle, den Einrichtungen und den Geräten verursachen. Die Gemeinde behält sich vor, die Verursacher von Schäden von der weiteren Benutzung auszuschließen.

Jeder Verein ist für Schäden seiner Angehörigen, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, in vollem Umfange haftbar. Es besteht für alle Benutzer die Verpflichtung, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu überprüfen, um auf diese Weise sicherzustellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Verschuldete oder unverschuldete Beschädigungen sind dem Hausmeister vom Übungsleiter unverzüglich anzuzeigen.

II.
Benutzung für Veranstaltungen der Vereine, Firmen und Privatpersonen

§ 7

Überlassung

Soweit die Hallen nicht für Schulzwecke oder nach § 2 dieser Ordnung benutzt werden, können sie an örtliche Vereine oder sonstige Vereinigungen zu Veranstaltungen überlassen werden. Für jede gemeindeeigene Halle können pro Jahr vier Discoveranstaltungen zugelassen werden. Die Überlassung hierfür kann nur für den Einzelfall geschehen.

Ferner können die Hallen bzw. Foyer und Vereinsräume an Privatpersonen und Firmen aus Willstätt, sowie an auswärtige Privatpersonen und Firmen, deren Inhaber persönliche Beziehungen zur Gemeinde Willstätt haben, auf Grund folgender Anlässe vermietet werden:

a) Grüne Hochzeiten
b) Silberne, Goldene und weitere folgende Jubiläumshochzeiten
c) Jubiläumsgeburtstage ab 30 Jahren
d) Firmenjubiläen
e) Betriebsfeiern
f) Beerdigungskaffees
g) Konzerte, Tanz- und sonstige Veranstaltungen, deren Organisation und Bewirtung durch die einheimische Gastronomie erfolgt
h) Klassentreffen, wenn die Teilnehmerzahl von 50 Personen erreicht wird

Anträge sind rechtzeitig zu stellen. Örtliche Vereine haben Vorrang. Die Hallenvergabe ist nicht auf Bewohner und Firmen aus den jeweiligen Ortsteilen beschränkt. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Hallen oder Vereinsräume besteht nicht.

§ 8

Vertragsgegenstand

Die Hallen werden, einschließlich der Nebenräume , in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Mängel müssen unverzüglich beim Hausmeister oder bei der Gemeinde- oder Ortsverwaltung angezeigt werden.

Die Bedienung der technischen Einrichtungen der Halle (z.B. Heizung, Beleuchtung, Lautsprecheranlage) erfolgt durch den Hausmeister. Steht dieser nicht zur Verfügung, hat der Veranstalter eine dafür geeignete Person zu benennen, die vom Hausmeister eingewiesen wird. Diese Person ist für die ordnungsgemäße Benutzung dieser Einrichtungen verantwortlich.

Die Hallen dürfen nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht zulässig.

Die Garderobe ist grundsätzlich vom veranstaltenden Verein oder sonstigen Pächter zu betreiben. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.
Beschädigungen, die in oder an den Hallen, an ihren Einrichtungen, dem Zubehör oder Inventar durch die Veranstaltung entstehen, hat der Veranstalter unverzüglich dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

Beim Anbringen von Dekorationen in oder an den Hallen dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Zur besonderen Ausschmückung können nur Dekorationen aus schwer entflammbaren Material verwendet werden. Die Befestigung der Dekoration darf nur im Einvernehmen mit dem Hausmeister erfolgen.

Soweit die Gemeinde Getränkelieferungsverträge abgeschlossen hat , sind diese einzuhalten.

§ 9

Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter ist besonders verpflichtet:

zur schonenden Behandlung der Hallen, der Einrichtungen und des Zubehörs;

für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Veranstaltungen zu sorgen. Die vom Veranstalter als Ordner eingesetzten Personen müssen als solche kenntlich sein;

sämtliche behördlichen, insbesondere bau-, feuerschutz-, gesundheits- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften zu beachten und etwaige Bedingungen zu erfüllen;

die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten;

die Bestimmungen nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage zu beachten;

die Bestimmungen nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit zu beachten;

die zugelassene Höchstzahl an Besuchern nicht zu überschreiten

die Benutzungsordnung sowie die im Einzelfall von dem Beauftragten der Gemeinde, insbesondere dem Hausmeister, gegebenen Anordnungen zu beachten und diesem stets Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren;

eine etwa erforderliche Feuer- und Sanitätswache zu stellen sowie sonstiges Hilfspersonal, insbesondere Einlaßpersonal, Ordnungsdienst, Platzanweisung usw. . Das Aufsichtspersonal muss über die gesamte Zeitdauer der Veranstaltung in der Halle anwesend sein;

nach der Veranstaltung unverzüglich die Halle zu räumen.

Der Hausmeister hat im Rahmen der abgeschlossenen Vereinbarungen ein Weisungsrecht gegenüber allen Hallenbenutzern;

§ 10

Reinigung der Halle und Nebenräume

Der Veranstalter hat die Halle besenrein zu übergeben. Die Räume der Küche sowie die Toiletten und der Eingangsbereich (Foyer) sind dagegen vollständig (nass) zu reinigen.

Die Freimachung der gesamten Halle und der Nebenräume muß bis spätestens morgens 8.00 Uhr am darauffolgenden Tag (bei Wochenendveranstaltungen jeweils Montagmorgen um 7.30 Uhr) erfolgt sein. Ausnahmen bedürfen der Schriftform in der Vereinbarung.

§ 11

Entgelte

Die Überlassungsentgelte für Veranstaltungen nach § 7 sind in einer besonderen Entgeltordnung geregelt.

§ 12

Haftung

Der Veranstalter bzw. Benutzer haftet für alle Beschädigungen an/in der Halle und auf dem Grundstück, die durch die Benutzung entstehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung oder der Verlust durch ihn selbst, seine Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, durch Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung oder durch sonstige Personen entstanden sind.

Die Gemeinde haftet nicht für etwaige bei der Veranstaltung entstehende Personen- oder Sachschäden. Der Veranstalter bzw. Benutzer hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die aus Anlass der Benutzung der Halle gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen, einschließlich der entstehenden Prozeß- und Nebenkosten, in voller Höhe freizustellen.

Der Veranstalter bzw. Benutzer hat zu diesem Zweck eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen; der Nachweis dieses Versicherungsabschlusses ist auf Anforderung bei Abschluss des Benutzungsvertrages vorzulegen.

Das an den Veranstalter überlassene Inventar ist an den Hausmeister vollzählig und unbeschädigt zurückzugeben. Für beschädigtes und abhanden gekommenes Inventar hat der Veranstalter Wertersatz zu leisten. Die Gemeinde behält sich vor, die Ersatzbeschaffungen auf Kosten des Veranstalters vorzunehmen.

§ 13

Rücktritt

Die Gemeinde behält sich vor, vom Überlassungsvertrag in einem angemessenen Zeitraum zurückzutreten, wenn dies aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich wird.

§ 14

Zuwiderhandlungen

Nutzer, die sich nicht an die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung halten oder den von der Gemeinde getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten , können im Falle der wiederholten Verwarnung durch die Gemeinde vom Gemeinderat für eine gewisse Zeitdauer oder ganz von der Hallenbenutzung ausgeschlossen werden.

§ 15

Ausnahmegenehmigungen

Nur in besonders begründeten Fällen kann eine Ausnahmegenehmigung für die Nutzung der Turn- und Sporthallen sowie den Vereinsräumen erteilt werden.

§ 16

Konzession, Sperrstundenverkürzung und GEMA

Der Veranstalter verpflichtet sich, eine etwa erforderliche

Konzession für die Bewirtschaftung,
Sperrzeitverkürzung,
GEMA-Genehmigung,

rechtzeitig zu beantragen und hat hierfür die Gebühren zu zahlen.

§ 17

Inkrafttreten

Vorstehender Benutzungsordnung hat der Gemeinderat am 6.6.2005 die Zustimmung erteilt. Sie tritt zum 01.07.2005 in Kraft.

Willstätt, den 6.6.2005

Artur Kleinhans
Bürgermeister